



# Sie möchten sich als Bewachungsunternehmer selbstständig machen?

Was ist zu tun?

Sie benötigen eine Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung!

Stand April 2024

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, wer Leben oder Eigentum von Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht. Bewachung im Sinne des § 34a Gewerbeordnung (GewO) ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen gerichtete Tätigkeit sowohl des Bewachungsunternehmens als auch seiner Beschäftigten. Bewachung setzt ein aktives Handeln voraus, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Der Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Die Abgrenzung zwischen Bewachung und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines Detektivs besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit ist Beobachtung, Ermittlung und Materialbeschaffung. Die Erlaubnis wird für alle sowie einzelne Tätigkeiten erteilt.

#### Wie und wo stelle ich den Antrag?

Wenn Sie den Antrag stellen, geben Sie bitte das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Damit über den Antrag entschieden werden kann, sind ihm folgende Unterlagen beizufügen bzw. zur Vorlage bei unserer Behörde zu beantragen:

- 1. Gültiger Personalausweis bzw. Reisepass ggf. mit der ausländerrechtlichen Erlaubnis zur selbstständigen Erwerbstätigkeit (Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung).
- 2. Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich z. B. um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen. Ist die Gesellschaft in Gründung, ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages vorzulegen.
- 3. Selbstauskunft des für Hessen zentralen Vollstreckungsgerichtes Hünfeld. Einzuholen über <a href="https://www.vollstreckungsportal.de">www.vollstreckungsportal.de</a>.
- 4. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes. Diese können Sie beim Finanzamt selbst beschaffen.
- 5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des **kommunalen Steueramtes**. Bei juristischen Personen ist die Bescheinigung sowohl für die juristische Person als auch für alle gesetzlichen Vertreter beizubringen, bei Personengesellschaften für alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter.
- 6. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beantragen wir für Sie.
- 7. Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden beantragen wir für Sie.
- 8. Bestätigung einer Haftpflichtversicherung nach §§ 14 und 15 BewachV.
- 9. Sachkunde der Industrie- und Handelskammer nach §§ 9 und 12 BewachV.

Die vorgenannten Unterlagen müssen für den Antragsteller sowie für jede weitere mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person **im Original** vorgelegt werden. Bei juristischen Personen (GmbH, AG) sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen. Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis und die Gewerbezentralregisterauskunft so beantragt werden, dass sie **unmittelbar unserer Behörde** zugesandt werden.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für **jeden** geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

#### Was müssen Sie noch wissen?

Die Erlaubnis nach § 34a GewO ist nicht zu verwechseln mit der Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich Sie die gewerbliche Niederlassung begründen. Die Gewerbeanmeldung muss unabhängig davon vorgenommen werden.

Inhaber der Erlaubnis muss sein, wer im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften als Gewerbetreibender anzusehen ist. Dies ist, wer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung persönlich und sachlich unabhängig ein Gewerbe betreibt. Wer also das betriebsnotwendige Kapital bereitstellt, das Unternehmerrisiko trägt, Personal einzustellen befugt ist, Arbeitsanweisungen erteilt, nicht weisungsgebunden ist, selbst entscheiden kann wie er z.B. Werbung betreibt usw., ist Gewerbetreibender.

Sobald Sie die Erlaubnis besitzen, das Gewerbe angezeigt und die Tätigkeit aufgenommen haben, müssen Sie neben vor allem steuerrechtlichen und allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften die Bewachungsverordnung (BewachV) beachten. Diese Rechtsverordnung enthält zahlreiche Regelungen, die Sie bei der Berufsausübung beachten müssen. Zuwiderhandlungen sind fast immer mit Bußgeldern bedroht, deswegen sollten Sie sich rechtzeitig informieren, denn Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Die Erlaubnis nach § 34a der GewO gilt grundsätzlich bundesweit und lebenslang. Sie kann jedoch zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn es dem Gewerbetreibenden an der gewerberechtlich erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt.

Der vom Verordnungsgeber vorgegebene Gebührenrahmen geht bis 1.850 €. Bei Ablehnung des Antrages sind 75% der normalerweise fälligen Gebühren zu zahlen. Sollte der Antrag zurückgezogen werden, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden war, sind 50% der normalerweise fälligen Gebühren zu zahlen.

Nach einigen Problemen im Umfeld von Flüchtlingsheimen hat der Gesetzgeber reagiert und ein elektronisches Bewacherregister eingeführt in dem alle Bewachungsfirmen und auch Wachpersonen eingetragen und überprüft werden müssen. Sie erhalten dadurch nach der Erlaubnis auch eine Firmen-ID vom Bewacherregister. Dazu werden Sie zunächst von uns als Behörde in das Bewacherregister eingetragen und bestätigt. Nachdem Sie ebenfalls unsere Eingaben überprüft haben und eine sogenannte "Präfix" vergeben haben, können wir Sie dann freigeben. Mit Einführung des Bewacherregister sind falsche Angaben über Sachkunde nicht mehr möglich. Es folgt keine Freigabe und somit auch keine Erlaubnis.

Ihr Wachpersonal muss ebenfalls registriert werden und erhält jeweils eine Bewacher-ID. Vergessen Sie nicht, dass auch das Personal von Ihnen eine Zuverlässigkeitsprüfung absolvieren muss. Der Antrag wird von Ihnen nach Erhalt der Firmen-ID elektronisch über das Bewacherregister gestellt. Sie müssen dazu einige Unterlagen hochladen wie Personalausweis etc. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Unterlagen gut leserlich sind. Nur so können wir auch unsere Gebühren so tief wie möglich halten. Nachfragen wegen unleserlichen Dokumenten verzögern nur unnötig die Verfahren zur Bestätigung der Bewachungsmitarbeiter.

Aktuell beträgt die Gebühr für die Bestätigung eines Bewachers laut Verordnungsgeber hierfür mindestens 70 €. Bitte bedenken Sie, dass wir für jeden Betrieb und jeden Bewacher ein eigenständiges Aktenzeichen haben.

### Wer ist zuständig?

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrages ist:

Landkreises Gießen Der Kreisausschuss

FD 14 - Aufsichts- und Ordnungswesen Telefon: 0641 9390-2243 Sachgebiet Gewerbewesen Telefon: 0641 9390-2226 Bachweg 9, Raum UG 05 Telefax: 0641 9390-2239 35398 Gießen E-Mail: gewerbe@lkgi.de

Hier erhalten Sie Antragsformulare, Merkblätter und Auskünfte: gewerbe@lkgi.de

Bitte geben Sie im Betreff vor der Problemstellung oder Anfrage folgendes ein: § 34a GewO:

Zum Beispiel: § 34a GewO: Unterlagen Mustermann GmbH Az. 14.130.111-XXXX

Antragsteller/in (auch juristische Person)	Postleitzahl, Ort, Datum Telefon:		
	Telefax:		
	E-Mail:		
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34		_	
<ol> <li>Personalien des Antragstellers bzw. des mehrere Personen zur Vertretung berufe des Betriebes oder einer Zweigniederlass nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Personen</li> </ol>	n oder sind Personen r sung beauftragt, so sin	nit der Leitung	
Name u. Vorname(n); (bei Abweichungen vom Namen auch Geburtsname):			
Familienstand:	☐ ledig ☐ verh. ☐ v	erw. 🗌 gesch.	
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			
Staatsangehörigkeit:			
Wohnort und Wohnung: (bei Ausländern auch Heimatanschrift)			
Aufenthalt in den letzten fünf Jahren:	von	bis	
Aufenthaltsort:			
Derzeitiger Beruf:			
Wo soll das Gewerbe ausgeübt werden?			
Wie soll das Gewerbe ausgeübt werden?	☐ hauptberuflich	$\square$ nebenberuflic	
Sind sie zurzeit bereits als Gewerbetreibender tätig	? □ ja	nein	
Falls Ja, welcher Art und Zeitpunkt der Anmeldung			
Wurde bereits eine Tätigkeit als Geschäftsführer ein ter einer OHG oder KG oder als Inhaber eines Einze geübt?	ner GmbH, als persönlich h lunternehmens in den letz	aftender Gesellscha ten fünf Jahren aus- □ nein	
Firmenbezeichnung:			
Firma: eingetragen im Handels-/Genossenschafts- Register des Amtsgerichtes in			
am/unter Nummer (ggf. Auszug aus dem Register beifügen)			

## Dem Antrag beizufügende Unterlagen

a)	Auszug aus dem Handelsregister oder Gesells (nur bei juristischen Personen)	schaftsvertrag Iiegt bei	☐ wird nachgereicht
b)	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis www.vollstreckungsportal.de	☐ liegt bei	☐ wird nachgereicht
c)	Bescheinigung in Steuersachen (Finanzamt)	☐ liegt bei	☐ wird nachgereicht
d)	Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommun (Steueramt/Kämmerei der Kommune)	nalen Steueramtes Iiegt bei	☐ wird nachgereicht
e)	Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§§ 14 und 15BewachV)	☐ liegt bei	☐ wird nachgereicht
f)	Nachweis über Sachkunde (§ 34a GewO und §§ 9 und 12 BewachV)	☐ liegt bei	☐ wird nachgereicht
Ang	gaben zur Person		
Ist k	ozw. war gegen Sie ein Strafverfahren anhängig	g: 🗌 nein	□ja
		Aktenzeichen des Gerichte	es oder d. Staatsanwaltschaft
	längige Bußgeldverfahren wegen Verstößen einer gewerblichen Tätigkeit:	☐ nein	□ja
		Aktenzeichen des Gerichte	es oder der Behörde
	längiges Gewerbeuntersagungsverfahren nach 5 der Gewerbeordnung:	☐ nein	□ja
		Aktenzeichen der Behörde	2
2.	Angaben zum Betrieb		
Betr	riebsstätte:		
		Straße, Hausnummer, Ort, Telefon	
	der Leitung des Betriebes wird beauftragt: gaben wie unter Nr. 1 des Antrages - ggf. auf g	gesondertem Blatt)	
		Name und Vorname (zusätzlic	ch Angaben nach Nr. 1 des Antrages
Zwe	eigniederlassung/en soll/en errichtet werden in	1:	
Pers	sonalien für jeden Leiter einer Zweigniederlassı	ung wie nach Nr. 1 die	eses Antrages
		(Name, Sitz)	
		(INATTIE, SILZ)	

3. Art der Tätigkeit, für die 🔲 die Erlaubnis Erlaubnis beantragt wird	/ 🗌 die Erweit	erung der bestehenden
Umfassende Überwachungstätigkeit ohne Eins	schränkung (em <sub>l</sub>	ofohlen)
oder		
Kontrollgänge/-fahrten im öffentlichen Verkehrs	aum	
Schutz vor Ladendieben		
Disko-Türsteher		
Betriebsleiter		
Leitung Bewachung Asylunterkünfte		
Leitung Bewachung Großveranstaltung		
Schutz besonders gefährdeter Objekte		
Einfache Bewachungstätigkeit		
Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit der vors habe/n ich/ wir zur Kenntnis genommen.	tehenden Angabe	en. Das beigefügte Merkblatt
Ort und Datum	Unte	rschrift
4. Hinweise für den Antragsteller/ die Antra Die Erteilung der Erlaubnis ist kostenpflichtig. De bührenrahmen geht bis 1.850 €. Bei Ablehnung de ligen Gebühren zu zahlen. Sollte der Antrag zurüc chen Bearbeitung begonnen worden war, sind 509 zahlen. Sollte der Platz auf diesem Antragsformular nicht au künfte bitte auf einem Beiblatt oder auf der Rückseit	er vom Verordnu es Antrages sind ekgezogen werde 6 der normalerw sreichen, erteilen	75% der normalerweise fäl en, nachdem mit der sachli- eise fälligen Gebühren zu
Den Antrag senden Sie bitte an:		
Landkreises Gießen Der Kreisausschuss FD 14 - Aufsichts- und Ordnungswesen Sachgebiet Gewerbewesen Bachweg 9 35398 Gießen	Telefon: Telefon: Telefax: E-Mail:	0641 9390-2243 0641 9390-2226 0641 9390-2239 gewerbe@lkgi.de